**Richtlinie zur Ausfertigung**

• **Vertrag VII.02.Wa**

• **Zur Anwendung der ZAVB**

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgese- henen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu ma- chen. Nichtzutreffendes ist zu löschen.

Nachstehende *Textstellen und Textergänzungen* sind dem Bedarf entsprechend in den Vertrag zu übernehmen.

**Allgemeines**

**Anwendung des Musters**

Das Muster VII.02.Wa ist für die freiberuflichen Dienstleistungen anzuwenden,

- deren Lösung **eindeutig und erschöpfend** zu beschreiben ist

- die **keiner** Preisverordnung unterliegen und für die **keine** spezielle Vertragsmuster vorliegen

(siehe auch II.2 Nr. 2 VHF)

**Grundlagen des Vertrages**

Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, **deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist**, ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der **VgV** zuzuordnen.

Gemäß § 29 (2) VgV sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003 – zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist **auch unterhalb** des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil.

Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

**Vertragsumfang/Erweiterung der Grundtexte**

Das Grundmuster enthält alle erforderlichen vertraglichen Regelungen und darf daher nicht weiter ver- ändert werden, ausgenommen die Texte mit Wahlmöglichkeiten. Nachfolgend stehen jedoch Textblö- cke (*kursiv*) zur Verfügung, die entsprechend den Anmerkungen bei den Textstellen zu verwenden sind.

Dieses Grundmuster kann damit auch als **Vertrag mit Stufenabruf** ausgestaltet werden. In diesem Fall sind die §§ 3.6/7, 4.1 und 5.1 zu ergänzen und die Anlage VII.01.2.Wa beizufügen.

**Vertragsabschluss**

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündli- cher Beauftragung) nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden.

Dem freiberuflich Tätigen sind bei der Angebotseinholung der Vertragsentwurf, die Zusätzlichen Allge- meinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weite- ren für die Angebotsbearbeitung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Da jeder (Ausnahmen siehe in den Hinweisen VI.11.1) Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist auch das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) bereits bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe beizufügen.

**Vertragsausfertigung (VII.02.Wa)**

**Deckblatt** Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

• bei Arbeitsgemeinschaften,

• wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten be- stimmt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Zu §1** |  | Hier ist die Bezeichnung/Beschreibung des Gegenstands der Leistung zu benen- nen, der Leistungsumfang wird in § 4 definiert. |
| **1.1** |  | Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.  Soweit zutreffend, ist der vorgegebene Text zu ergänzen mit:  *eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken /*  *Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)* |
|  | ***1.3*** | *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens* |
| **Zu § 2**  **2.2, 2.3** |  | Den Auftragnehmern sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beach- |
|  |  | tenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren  wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.  Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erfor- derlichen Anzahl zu übergeben. |
| **2.2** |  | Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.2** zu ergänzen, z. B.:  - REWas  - WPBV |
| **2.3** |  | Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.3** zu ergänzen, z. B.:  - Vorbericht / Vorentwurf vom  - Umweltverträglichkeitsstudie vom |
| **2.4** |  | Unterliegt die Leistung keinem Genehmigungsverfahren, ist § 2.4 zu löschen. |
| **Zu § 3** |  |  |
| **3.2** |  | Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens) kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen. |
|  |  | Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft ggfs. die Kostengruppen (nach REWas/DIN 276), auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Soweit zutreffend und erforderlich ist deshalb in 3.2 nach dem 2. Absatz zu ergänzen: |
|  |  | *Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach Anlage REWas* |
|  |  | *bis nach DIN 276-4:2009-08 jeweils einschließlich Umsatzsteuer,*  *soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorbericht /Vorentwurf/ erfasst sind.* |

Sowie ggfs.:

*Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Be- zug auf die Herstellungskosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Ob- jektes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künf- tigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Bau-/ kosten dür- fen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehba- re höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.*

**3.3** Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

*Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber*

*der Auftragnehmer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projekt- umstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwir- ken.*

**3.5** Soweit zutreffend und erforderlich ist als 3.5 zu ergänzen:

***3.5.***

***3.5.1***

***Besprechungen***

*Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbe- zogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mit-*

*zuwirken. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterla-*

*gen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Ver- handlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.*

***3.5.2*** *Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubespre- chungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **3.5/3.6** | ***3.5*** | Bei **Stufenverträgen** ist als 3.5 (oder 3.6) zu ergänzen:  ***Stufenweise Beauftragung*** |
|  |  | *Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die*  *Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Ab- schnitte der Maßnahme zu beschränken.* |
|  | ***3.5/6.1*** | *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Er- bringung der Leistungsstufe 1 gemäß Anlage VII.01.2.Wa zu § 4* |
|  | ***3.5/6.2*** | *Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen nach § 4 einzeln oder im Ganzen zu beauftragen.*  *Die weitere Beauftragung erfolgt schriftlich durch einseitigen Abruf.* |
|  | ***3.5/6.3*** | *Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Nr. 15.1 ZAVB bleibt unbe- rührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.* |
|  | ***3.5/6.4*** | *Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei*  *Abruf vereinbart.* |

**Zu § 4**

**4.1** Bei **Stufenverträgen** ist § 4.1 des Grundmusters zu ersetzen durch:

*Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage VII.01.2.Wa ent- haltenen Leistungen, die sich in die Leistungsstufen 1 mit gliedern. Der Auf- traggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß .*

**4.3** Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

***4.3*** *Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen wer- den benannt (Name, Qualifikation):*

**4.3/4** Dem Vertrag sind soweit zutreffend die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zur

Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen.

Die Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können:

***4.3/4*** *Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) fach- technisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungs- vermerken festzustellen.*

*Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unter- nehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:*

*Abschlagsrechnungen: Teil-/ Schlussrechnungen:*

Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

***4.4/5*** *Die Leistungen sind erbracht, wenn*

*- die endgültige Leistung in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Pro- jektziele nachweislich eingehalten werden können,*

*- auf ihrer Grundlage die weiteren Stufen abgerufen werden können und*

*- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zu- stimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat*

*-*

**Zu § 5**

**5.1** Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unter- schiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist § 5.1 durch folgenden Text zu ersetzen:

***5.1*** *Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach § 4 das folgende Pauschalho- norar gemäß dem geprüften Angebot vom :*

*€ netto pauschal*

*€ netto pauschal*

*€ netto pauschal*

*€ netto pauschal*

*€ netto pauschal*

***Summe*** *€ netto pauschal*

Bei Maßnahmen für Umbauten und/oder Modernisierungen könnte **sofern** über- haupt zutreffend, ein Zuschlag in Anlehnung an die Regelung der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 HOAI vereinbart werden. Hierfür sind nachstehende Texte zu verwenden:

***5.1.1 Honorarzuschläge***

*Für Leistungen im Bestand wird das Honorar aller Leistungsstufen analog § 36*

*HOAI wie folgt erhöht:*

|  |  |
| --- | --- |
| *Gebäude / Gebäudeteil* | *v. H. - Satz* |
|  |  |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **5.2** | ***5.2*** | Soweit im Einzelfall erforderlich ist zu ergänzen:  *Ordnet der Auftraggeber über die in § 4 vereinbarten Leistungen hinaus weitere* |
|  | | *Leistungen an, die nicht auf der Grundlage des § 5.1 honoriert werden können und* |
| *die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Ar-* |
| *beits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand honoriert.* |
| *Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:* |

|  |  |
| --- | --- |
| *Für den Auftragnehmer* | *€ / Stunde* |
| *für den Mitarbeiter* | *€ / Stunde* |
| *für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit ver-*  *gleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche*  *Aufgaben erfüllen:* | *€ / Stunde* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | | *Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung zu ermitteln. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leis- tung schriftlich vereinbart.* |
| **Zu § 6** |  | Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten. |
|  |  | Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungs- intern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen. |
|  |  | Sofern Nebenkosten vergütet werden sollen, kann eine der folgenden Alternativen eingefügt werden: |
|  | ***6.1*** | *Nebenkosten werden pauschal erstattet für* |
|  |  | *v. H./ €/ Netto pauschal* |
|  |  | *v. H./ €/ Netto pauschal* |
|  |  | *v. H./ €/ Netto pauschal* |
|  |  | *insgesamt: €/ Netto pauschal* |
|  | ***6.1*** | *Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstat- tet mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.* |
|  | ***6.1*** | *Nebenkosten werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € net- to erstattet, mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.* |
|  | ***6.1*** | *Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. Sie sind aufzuschlüsseln nach* ***.*** |
|  | ***6.2*** | *Bei Erstattung von Reisekosten/Trennungsentschädigung auf Einzelnachweis ist das Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden.*  *Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.*  *Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.* |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | | Der Vorsteuerabzug nach Bayer. Reisekostengesetz ist bei der Ermitt- lung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v. H. ist vorzunehmen bei:  - Vervielfältigungskosten  - Telefonkosten  - Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi  - bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind. |
| Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen: |
|  | ***6.*** | ***Vorsteuerabzug***  *Soweit Nebenkosten - ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.* |
| **zu § 7** |  | **Haftpflichtversicherung**  Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu ma- chen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsab- schluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsab- wicklung ggf. erneut zu überprüfen.  Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen: |
|  |  | für Personenschäden: 1.500.000 Euro |

für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | für Personenschäden | für sonstige Schäden |
| Architekten | 1.500.000 € | 200.000 € |
| Ingenieure | 250.000 € | 250.000 € |

Bei kleinen Aufträgen bzw. Aufträgen mit geringem Schadensrisiko können niedri- gere Versicherungssummen vereinbart werden, bei erhöhtem Schadensrisiko auch höhere Versicherungssummen. Beides ist in der Vergabedokumentation zu be- gründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinaus- gehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversi- cherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

**Sicherheitsleistung**

Soweit der fragliche Berufsstand üblicherweise keine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, ist eine Sicherheit durch Bürgschaft nach Maßgabe von § 18 VOL/B in Höhe von 5 v. H. der Auftrags- bzw. Schlussrechnungssumme zu verlangen. Als Formulare hierbei sind die Muster des VHL zu verwenden.

**Zu § 8** Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungser- bringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als An- lage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

**8.2, 8.3...** Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtli- che Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

***8.*** *Fachlich Beteiligte sind:*

**Zu § 9** Sofern zutreffend, kann der § 9 auch vollständig herausgenommen werden. Dann

ist auch auf S. 2 der § 9 zu löschen sowie der Verweis im 1. Abs. des § 3.4

Soweit zutreffend und erforderlich ist nach § 9.2.2 zu ergänzen:

***9.2.4*** *Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung*

*Der Auftragnehmer hat die Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach*

*Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem*

*DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.*

*Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Pro- grammsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.H VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Lis- tenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.*

*Unterlagen für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.)*

*Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform erfüllt werden.*

*Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB- Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.*

*Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Inter-*

*netadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.*

*Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per Email oder CD-ROM) zu übergeben.*

*CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.*

*Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem AG per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden*

***9.2.5*** *Austauschplattform*

*Der Auftraggeber stellt als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch aller*

*Projektbeteiligten für die gesamte Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt Anlage VI.5 zum Vertrag.*

**Hinweise zur Anwendung der ZAVB (VI.2)**

**Zu § 12 ZAVB Kündigung**

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbe- sondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne da- ran begründet gehindert zu sein,

- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,

- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Bau- büro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,

- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),

- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag auf- geführt sind,

- gravierend gegen seine Vertragspflichten verstößt oder

- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden

Verpflichtungen verstößt, und

die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsan-

drohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen

fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Tren- nung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.